



Parkplatzverordnung

**(Verordnung über die Benützung
der öffentlichen Parkplätze)**

21.02.2018

Änderungen

Datum der Änderung	Geänderte Artikel	Inkrafttreten
*1) 4. April 2018	Art. 2 Abs. 2	1. Mai 2018

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kaufdorf beschliesst, gestützt auf Art. 6 des Parkplatzreglementes (Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze) vom 11. Juni 2013 folgende

Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze (Parkplatzverordnung)

Art. 1

Parkzonen

Es werden die folgenden Parkzonen mit Parkplätzen blauer Zone festgelegt:

- Parkplatz beim Fussballplatz Kleematte (Planbeilage 1)
- Parkplatz beim Dorfplatz Dorfstrasse 10 (Planbeilage 2)

Ausserhalb dieser und allfälliger weiterer markierter Parkplätze ist in der Gemeinde Kaufdorf das Parkieren auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 2

Regelung der Parkzonen

- ¹ Auf dem Parkplatz beim Fussballplatz Kleematte ist das Parkieren mit Parkscheibe täglich von 00:00 bis 24:00 Uhr während vier Stunden (bis maximal 4 Stunden 29 Minuten gemäss den einschlägigen Bestimmungen für die blaue Zone) erlaubt.
- ² *1) Auf dem Parkplatz beim Dorfplatz Dorfstrasse 10 ist das Parkieren mit Parkscheibe täglich von 00:00 – 24:00 Uhr während zwei Stunden (bis maximal 2 Stunden 29 Minuten gemäss den einschlägigen Bestimmungen für die blaue Zone) erlaubt.
- ³ Der Sportverein Kaufdorf ist berechtigt, 20 Parkplätze beim Fussballplatz Kleematte während seinen Fussballtrainings und Fussballspielen zu beanspruchen.
- ⁴ Mieterinnen und Mieter des Gemeindesaales Dorfstrasse 12 und der Turnhalle Dorfstrasse 16 können während ihren Anlässen den gesamten Platz Dorfstrasse 10 als Parkplatz mieten.
- ⁵ Die Gemeindeverwaltung kann bei Veranstaltungen der Gemeinde und der Schule Kaufdorf sowie bei anderen Anlässen (Märkten, Konzerten, o.ä.) auf dem Platz Dorfstrasse 10 diesen zu diesen Zwecken absperren.

**Parkieren mit
Parkkarten****Art. 3**

- ¹ Parkkarten können lediglich für die Parkplätze beim Sportplatz Kleematte herausgegeben werden und gelten bloss auf diesen Parkplätzen.
- ² Die Parkkarte muss gut sichtbar hinter der Front/Windschutzscheibe angebracht sein, wenn das Dauerparkieren auf dem Parkplatz beansprucht wird.
- ³ Die Parkkarte muss mit dem gültigen Jahr bezeichnet sein.

**Parkkarten-
Berechtigte****Art. 4**

- ¹ Persönliche Jahresparkkarten werden ausschliesslich an Angestellte der Gemeinde Kaufdorf und der Schule Kaufdorf abgegeben.
- ² Auf jeder persönlichen Jahresparkkarte können zwei Autokennzeichen aufgeführt werden.
- ³ Der Sportverein Kaufdorf kann bis zu 20 unpersönliche Parkkarten beziehen.
- ⁴ Für Dritte besteht kein Anspruch auf eine Parkkarte.
- ⁵ Lediglich in ganz besonderen Fällen können Parkkarten an weitere Personenkreise abgegeben werden.

Geltungsbereich**Art. 5**

- ¹ Die Parkkarte berechtigt, eines von maximal zwei auf der Parkkarte bezeichneten Fahrzeugen auf den Parkplätzen der blauen Zone beim Sportplatz Kleematte täglich zwischen 05:00 Uhr und 24:00 Uhr abzustellen.
- ² Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.
- ³ Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

Geltungsdauer**Art. 6**

Die Jahresparkkarte wird für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt. Sie ist jährlich zu erneuern.

**Verfahren für die
Parkkarte****Art. 7**

- ¹ Die Parkkarte wird auf Gesuch hin von der Gemeindeverwaltung Kaufdorf ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 3 des Parkplatzreglementes und Art. 4 der vorliegenden Verordnung erfüllt sind.

- ² Es ist Sache der Gesuchsteller, ihre Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

Art. 8

Änderungen der Voraussetzungen für die Parkkarte und deren Entzug

- ¹ Wer die Voraussetzungen für die Parkkarte nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, die Parkkarte innert 14 Tagen der Gemeindeverwaltung Kaufdorf zurückzugeben.
- ² Parkkarten können endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

Art. 9

Verwendung der Parkkarte

Die Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel.

Art. 10

Gebühr

- ¹ Für die persönlichen Jahresparkkarten und die maximal 20 unpersönlichen Parkkarten des Sportvereins Kaufdorf wird keine Gebühr erhoben.
- ² Mieterinnen und Mieter des Gemeindesaales oder der Turnhalle, welche für ihre Anlässe aufgrund der einschlägigen Reglementsbestimmungen der Gemeinde für diese Gemeindesaal- oder Turnhallenbenützung keine Gebühr entrichten müssen, sind berechtigt bei grösseren Anlässen (nicht für jährlich mehrmals wiederkehrende Veranstaltungen), den ganzen Platz Dorfstrasse 10 gemäss Art. 2 Abs. 4 hievordurch die Gemeindeverwaltung unentgeltlich für das Parkieren an ihren Anlässen absperren zu lassen.
- ³ Mieterinnen und Mieter des Gemeindesaales oder der Turnhalle, welche für ihre Anlässe aufgrund der einschlägigen Reglementsbestimmungen der Gemeinde für diese Gemeindesaal- oder Turnhallenbenützung Gebühren entrichten müssen, sind berechtigt bei grösseren Anlässen (nicht für jährlich mehrmals wiederkehrende Veranstaltungen), den ganzen Platz Dorfstrasse 10 gemäss Art. 4 Abs. 2 hievordurch die Gemeindeverwaltung gegen Entrichtung einer Gebühr von CHF 50.00 für das Parkieren an ihren Anlässen absperren zu lassen.
- ⁴ Die Gebühr ist im Voraus in bar bei der Gemeindeverwaltung zu bezahlen.

- Art. 11**
- Rechtsmittel** Verfügungen der Gemeindeverwaltung können innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.
- Art. 12**
- Strafbestimmungen**
- ¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung – namentlich die missbräuchliche Verwendung der Parkkarte – oder gegen Verfügungen, die in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, werden mit Busse bis zu CHF 300.00 bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden (Art. 58 Gemeindegesetz).
- ² Verfügungen müssen eine Bussenandrohung enthalten. Zuständig für den Erlass von Bussenverfügungen ist die Gemeindepolizeibehörde.
- Art. 13**
- Vollzug** Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat
- Art. 14**
- Inkrafttreten** Die vorliegende Verordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 21. Februar 2018 beschlossen und auf den 1. April 2018 in Kraft gesetzt.

Art. 2 Abs. 2 dieser Verordnung wurde vom Gemeinderat am 4. April 2018 geändert. Diese Änderung wurde auf den 1. Mai 2018 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Kaufdorf

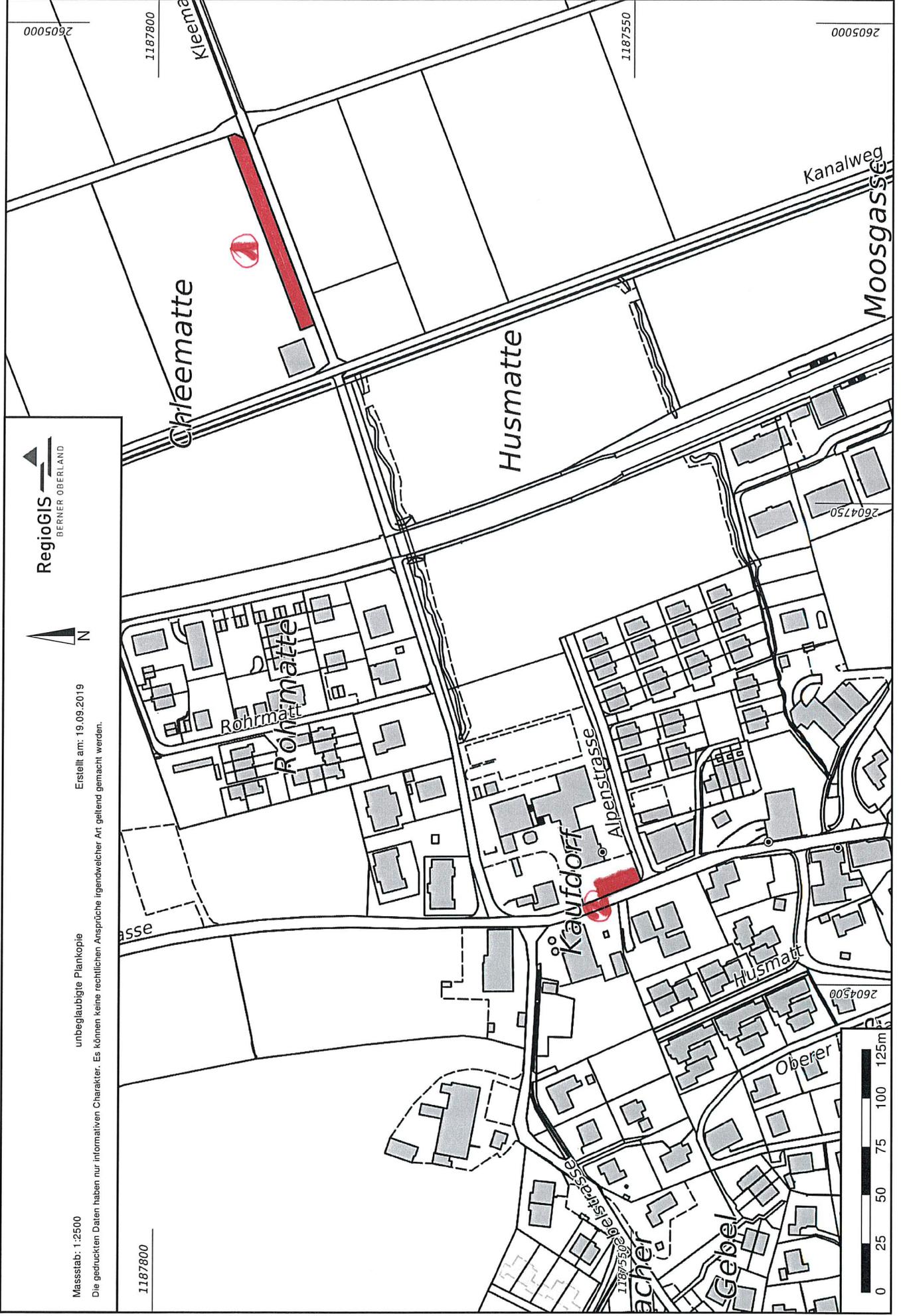
Der Präsident Der Sekretär

Martin Meyer Urs Grünig

Beschluss publiziert im Anzeiger vom 8. März 2018

Änderung Art. 2 Abs. 2 publiziert im Anzeiger vom 26. April 2018

Übersichtsplan zur Parkplatzverordnung



RegioGIS
BERNER OBERLAND

Erstellt am: 19.09.2019

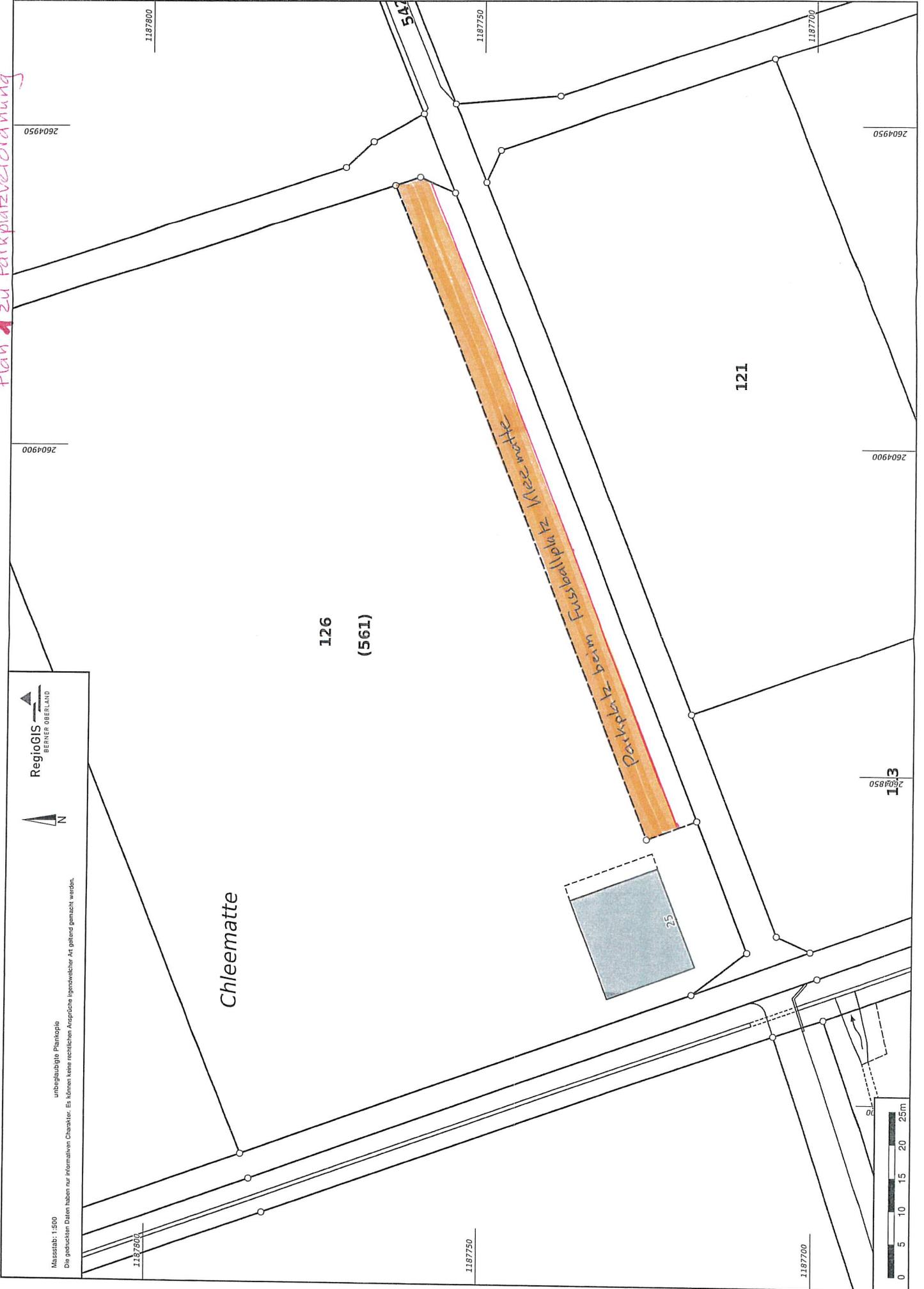
unbeglaubigte Plankopie

Massstab: 1:2500

Die gedruckten Daten haben nur informativen Charakter. Es können keine rechtlichen Ansprüche irgendwelcher Art geltend gemacht werden.



Plan A zu Parkplatzverordnung



RegioGIS
BERNER OBERLAND



Massstab: 1:500
Die gedruckten Daten haben nur informativen Charakter. Es können keine rechtlichen Ansprüche irgendwelcher Art geltend gemacht werden.
unbeglaubigte Plankopie

13
2604850

Plan 2 zu Parkplatzverordnung

